



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.

Satzung

der
DEUTSCHEN POLIZEIGEWERKSCHAFT

**Landesverband
Sachsen – Anhalt e.V.**

Gliederung

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Ziel
- § 3 Mitgliederkreis
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte der Mitglieder
- § 7 Gliederung der DPolG LSA
- § 8 Organe der DPolG LSA
- § 9 Landeskongress
- § 10 Landeshauptvorstand
- § 11 Landesvorstand
- § 12 JUNGE POLIZEI
- § 13 Landesfrauenvertretung
- § 14 Landestarifvertretung
- § 15 Landesfeuerwehrvertretung
- § 16 Landessenorenvertretung
- § 17 Haushaltswesen
- § 18 Kassen- und Rechnungsprüfer
- § 19 Auflösung der DPolG LSA
- § 20 Geschäftsjahr
- § 21 Datenschutz
- § 22 Sprachliche Gleichstellung
- § 23 In-Kraft-Treten

§ 1 Name und Sitz

Der Landesverband führt den Namen: „Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB - Landesverband Sachsen - Anhalt e.V.“. Sein Sitz ist Magdeburg. Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Die Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB – Landesverband Sachsen-Anhalt e.V., im Folgenden „DPoIG LSA“ genannt, vertritt die sich aus dem Dienst- und Beschäftigungsverhältnis ergebenden allgemeinen wirtschaftlichen, sozialen und beruflichen Interessen aller Bediensteten des öffentlichen Dienstes.
- (2) Die DPoIG LSA ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig. Sie sieht in der Polizei das Organ des Staates zur Erhaltung der verfassungsrechtlichen Ordnung. Mit dem Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung verbindet die DPoIG LSA das Bestreben, ihre Mitglieder in diesem Geiste zu festigen und zu vertreten.
- (3) Zur Verwirklichung ihrer Ziele und gewerkschaftlichen Forderungen setzt die DPoIG LSA alle verfassungsrechtlich zulässigen Mittel ein.
- (4) Die DPoIG LSA verfolgt keine auf Gewinn gerichteten wirtschaftlichen Interessen.
- (5) Die DPoIG LSA ist kooperativ dem Beamtenbund Sachsen-Anhalt und der Deutschen Polizeigewerkschaft im Deutschen Beamtenbund auf Bundesebene angeschlossen.

§ 3 Mitgliederkreis

Die DPoIG LSA ist der gewerkschaftliche Zusammenschluss von Beschäftigten der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt, von hauptamtlichen Kräften der Feuerwehren sowie deren Ruhestandsbeamten, Rentnern und Hinterbliebenen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes. Eine Fördermitgliedschaft ist möglich. Fördermitglieder erhalten als Leistungen den Mitgliedsausweis und die Fachzeitschrift der DPoIG, Versicherungsleistungen sind ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie bedingt die Anerkennung der in der Satzung festgelegten Bestimmungen und Ziele sowie die Entrichtung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine Mitgliedschaft besteht nicht. Die Mitgliedschaft kann abgelehnt werden, wenn Ausschlussgründe nach § 5 Abs. 1c vorliegen.

- (3) Die Mitglieder sind Einzelmitglieder der DPoIG LSA.
- (4) Der Landeskongress kann Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende ernennen. Näheres regelt die Ehrenordnung.
- (5) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft muss durch einen persönlich unterzeichneten Aufnahmeantrag erfolgen. Die Mitgliedschaft wird durch die Aushändigung des Mitgliedsausweises begründet. Näheres regelt die Antragsordnung.
- (6) Bei Ablehnung durch den zuständigen Kreisverband kann der Antragsteller Beschwerde beim Landesvorstand erheben. Gegen die Entscheidung des Landesvorstandes ist Beschwerde beim Landeshauptvorstand zulässig, der endgültig entscheidet. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
 - c) durch Ausschluss
Ein Mitglied, das gröblich gegen die Ziele und Interessen der DPoIG LSA verstößt oder sich entehrende Handlungen zuschulden kommen lässt, kann auf Antrag eines Kreisverbandes sowie des Landesvorstandes ausgeschlossen werden.

Über einen Antrag eines Kreisverbandes entscheidet der Landesvorstand, über einen Antrag des Landesvorstandes der Landeshauptvorstand.

Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe von Gründen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den vom Landesvorstand beschlossenen Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde beim Landesverband eingelegt werden.

Über die Beschwerde entscheidet der Landeshauptvorstand. Die Entscheidung des Landeshauptvorstandes ist endgültig. Dies gilt auch, wenn der Landeshauptvorstand über einen Ausschlussantrag des Landesvorstandes entscheidet. Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

- (2) Die Aberkennung des Rechts ein öffentliches Amt zu bekleiden, schließt die Mitgliedschaft aus.

- (3) Im Falle eines Beitragsrückstandes von mehr als drei Monaten ruhen alle Rechte, sofern nicht Zahlungsaufschub gewährt worden ist. Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten haben nach erfolgloser Mahnung in der Regel den Ausschluss des Mitglieds zur Folge.
- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an die DPoIG LSA.
- (5) Der Mitgliedsausweis sowie gewerkschaftliche Gegenstände und Unterlagen sind unverzüglich zurückzugeben. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, bestehende soziale Einrichtungen und Angebote der DPoIG LSA in Anspruch zu nehmen. Näheres regelt die Leistungsordnung der DPoIG LSA.
- (2) Den Mitgliedern wird auf Grundlage einer Rechtsschutzordnung Rechtsschutz gewährt.

§ 7 Gliederung der DPoIG LSA

- (1) Die DPoIG LSA gliedert sich in Kreisverbände.
- (2) Den Kreisverbänden gehören alle Mitglieder an, die in den jeweiligen Verbandsbereichen ihren Dienst verrichten; bei Ruhestandsbeamten, Rentnern und Hinterbliebenen ist grundsätzlich der Wohnort maßgebend.
- (3) Der Landesvorstand entscheidet über die Bildung von Kreisverbänden.
- (4) Die Kreisverbände haben nach Möglichkeit jährlich, mindestens alle zwei Jahre, eine Mitgliederversammlung oder einen der Mitgliederversammlung gleichgestellten Vertretertag durchzuführen. Hier erfolgt ein Rechenschaftsbericht des Vorstandes. Neuwahlen sind spätestens alle vier Jahre durchzuführen. Auf Antrag des Landesvorstandes oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss innerhalb von acht Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (5) Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Außerdem ist ein Rechnungsprüfer zu wählen. Der Kreisverband kann weitere Mitglieder in seinen Vorstand wählen (z. B. Geschäftsführer, Beisitzer, Vertrauensleute, Vertreter der JUNGEN POLIZEI, Frauenvertreterin, Tarifbeauftragter).
- (6) Näheres regelt die Richtlinie des Landeshauptvorstandes zur Arbeit und zur Gliederung der Kreisverbände.

§ 8 Organe der DPoIG LSA

- (1) Organe der DPoIG LSA sind:
 - a) der Landeskongress (§ 9)
 - b) der Landeshauptvorstand (§ 10)
 - c) der Landesvorstand (§ 11)
- (2) Die Organe der DPoIG LSA sind nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder vertreten ist. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Landesvorsitzenden.

§ 9 Landeskongress

- (1) Der Landeskongress ist das oberste Organ der DPoIG LSA. Er setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Landeshauptvorstandes gemäß § 10, Abs. 1, dem/den Ehrenvorsitzenden sowie den Ehrenmitgliedern des Landesverbandes und den von den Kreisverbänden entsandten Delegierten. Er wird in der Regel alle fünf Jahre vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unter Angabe von Zeit, Ort, Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen schriftlich einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.
- (2) Auf Beschluss des Landeshauptvorstandes, für den zwei Drittel der Stimmen erforderlich sind, oder auf Antrag von zwei Drittel der Kreisverbände, muss ein außerordentlicher Landeskongress unter Angabe der Gründe und des Zweckes vom Vorstand schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen einberufen werden.
- (3) Die Kreisverbände entsenden zum Landeskongress entsprechend einem durch den Landesvorstand beschlossenen Delegiertenschlüssel die festgelegte Anzahl von Mitgliedern. Bei der Errechnung der Anzahl der Delegierten ist die Mitgliederliste des 1. Quartals des entsprechenden Jahres zu Grunde zu legen. Auf die Zahl, der von den Kreisverbänden zu entsendenden Delegierten, ist die Zahl der dem Landeshauptvorstand angehörenden Delegierten gemäß § 10, Abs. 1, Buchstabe b anzurechnen.
- (4) Die Delegierten werden über die Kreisverbände schriftlich durch die Landesgeschäftsstelle eingeladen. Die vom Landesvorstand festgelegte Tagesordnung ist den Delegierten mindestens fünf Wochen vor dem Landeskongress und von mindestens drei Wochen vor dem außerordentlichen Landeskongress zu übersenden.
- (5) Die Kosten des Landeskongresses trägt die DPoIG LSA.
- (6) Der Beschlussfassung des Landeskongresses obliegt:
 1. mit einfacher Stimmenmehrheit (der anwesenden Stimmberechtigten):
 - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Haushaltsberichtes und der Berichte der Rechnungsprüfer
 - b) die Entlastung des Landesvorstandes

- c) die Wahl des Landesvorstandes
 - d) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - e) die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f) die Einsetzung von Sonderausschüssen
 - g) die Erledigung von Anträgen und Beschwerden
 - h) die Wahlordnung des Landeskongresses
 - i) die Geschäftsordnung des Landeskongresses und
 - j) die sonstigen Angelegenheiten der DPoIG LSA von grundsätzlicher Bedeutung
2. mit Zweidrittelmehrheit (der anwesenden Stimmberechtigten)
- a) die Änderung der Satzung
 - b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzende des Landesverbandes der DPoIG LSA
- (7) Anträge für den Landeskongress können vom Landesvorstand, von den Kreisverbänden, der JUNGEN POLIZEI, der Landesfrauenvertretung, der Landestarifvertretung, der Landesseniorenvertretung sowie der Landesfeuerwehrvertretung gestellt werden. Die Anträge müssen für einen ordentlichen Landeskongress spätestens vier Wochen und für einen außerordentlichen Landeskongress spätestens zwei Wochen vor der Tagung eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge mit einfacher Stimmenmehrheit des Landeskongresses zugelassen werden. Diese Frist gilt auch für Beschwerden an den Landeskongress. Änderungsanträge zur Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- (8) Die Ehrenvorsitzenden erhalten Sitz und Stimmrecht und die Ehrenmitglieder erhalten Sitz und beratendes Stimmrecht im Landeskongress.
- (9) Der Landeskongress gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- (10) Das Protokoll für die Sitzung des Landeskongresses unterzeichnet der Versammlungsleiter.

§ 10 Landeshauptvorstand

- (1) Der Landeshauptvorstand besteht aus:
- a) dem Landesvorstand
 - b) den Vorsitzenden der Kreisverbände und möglichst einem Vertreter (ist der Vorsitzende eines Verbandes bereits in einem höheren Organ der DPoIG LSA, so obliegt dem Verband die Entsendung eines Vertreters)
 - c) den Ehrenvorsitzenden und den Ehrenmitgliedern des Landesverbandes
- (2) Der Landeshauptvorstand wird einberufen, wenn es der Landesvorstand für erforderlich hält.
Er muss einberufen werden, wenn
- a) in dem betreffenden Jahr kein Landeskongress stattfindet,
 - b) die Mehrheit des Landeshauptvorstandes dies beantragt.

- (3) Der Landeshauptvorstand ist zuständig für:
1. berufspolitische Grundsatzfragen
 2. die Verwaltung des Vermögens der DPoIG LSA
 3. die Entgegennahme des Haushaltsabschlusses in den Jahren, in denen kein Landeskongress stattfindet
 4. die Entlastung des Landesvorstandes für das zurückliegende Geschäftsjahr
 5. die Genehmigung des Haushaltsplanes in den Jahren, in denen kein Landeskongress stattfindet
 6. die nachträgliche Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben
 7. die Gewährung von Vergütungen und Aufwandsentschädigungen
 8. die Nachwahl für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Landeshauptvorstandes und der Rechnungsprüfer
Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines stellvertretenden Landesvorsitzenden wählt der Landeshauptvorstand aus seinen Reihen einen Nachfolger. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Landesvorsitzenden wählt der Landeshauptvorstand als Nachfolger einen der vom Landeskongress gewählten stellvertretenden Landesvorsitzenden. Ist ein vom Landeskongress gewählter stellvertretender Landesvorsitzender nicht mehr vorhanden, so wählt der Landeshauptvorstand den Nachfolger aus seinen Reihen.
 9. die Festlegungen von Bestimmungen über Sozialeinrichtungen
 10. Anträge und Beschwerden, soweit sie nicht dem Landeskongress vorbehalten sind
 11. Grundsatzangelegenheiten zur Erreichung der berufspolitischen Ziele und des Zwecks i. S. § 2
 12. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 13. die Festlegung einer Rechtsschutzordnung und Rechtsschutzfragen von grundsätzlicher Bedeutung
 14. den Erlass einer Richtlinie zur Arbeit und zur Gliederung der Kreisverbände
 15. den Erlass einer Beitragsordnung
 16. den Erlass einer Leistungsordnung
 17. den Erlass einer Ehrenordnung
 18. den Erlass einer Haushaltsordnung
 19. den Erlass einer Reisekostenordnung
 20. den Erlass einer Antragsordnung
 21. den Erlass einer Richtlinie für die „JUNGE POLIZEI“
 22. den Erlass einer Richtlinie für die Landesfrauenvertretung
 23. den Erlass einer Richtlinie für die Landestarifvertretung
 24. den Erlass einer Richtlinie für die Landesfeuerwehrvertretung
 25. den Erlass einer Richtlinie für die Landessenorenvertretung
 26. den Erlass einer Richtlinie für den Datenschutz
- (4) Die Mitglieder des Landeshauptvorstandes nach Absatz 1 Buchstaben a werden auf dem Landesdelegiertentag in gesonderten Wahlgängen gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (5) Die Ehrengesetzten des Landesverbandes erhalten Sitz und Stimme, die Ehrenmitglieder Sitz und beratende Stimme im Landeshauptvorstand.

§ 11 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
 - a) dem Landesvorsitzenden
 - b) dem Ersten Stellvertretenden Landesvorsitzenden
 - c) drei weiteren Stellvertretenden Landesvorsitzenden
 - d) höchstens drei weiteren Vorstandsmitgliedern
 - e) dem Landesjugendleiter „JUNGE POLIZEI“
 - f) der Landesfrauenbeauftragten
 - g) dem Landestarifbeauftragten
 - h) dem Landesfeuerwehrbeauftragten
 - i) dem Landessenorenbeauftragten
- (1.1) Die Mitglieder des Landesvorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine vom Landeshauptvorstand in der Haushaltsordnung festgesetzte pauschale Aufwandsentschädigung erhalten.
- (1.2) Ein stellvertretender Landesvorsitzender übernimmt die Aufgaben eines Schatzmeisters.
- (1.3) Ein stellvertretender Landesvorsitzender übernimmt die Aufgaben eines Geschäftsführers. Die Aufgaben des Geschäftsführers regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes.
- (2) Der Landesvorstand führt die Beschlüsse des Landeskongresses und des Landeshauptvorstandes durch. Er beschließt insbesondere über:
 - a) Angelegenheiten von grundsätzlicher berufspolitischer Bedeutung
 - b) Anträge und Beschwerden, soweit sie nicht dem Landeshauptvorstand vorbehalten sind
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplanes
 - d) die Vorlage des Haushaltsabschlusses
 - e) eine Geschäftsordnung für den Landesvorstand
 - f) eine Geschäftsordnung für den Geschäftsführenden Landesvorstand
- (3) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- (4) Der geschäftsführende Landesvorstand besteht aus den in Abs. 1 Buchstaben a bis c Genannten. Er führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Landesvorstandes. Er ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Einstellung haupt- oder nebenamtlicher Kräfte
 - b) die Bildung von Fachausschüssen
 - c) die Berufung von Beauftragten für SonderaufgabenNäheres regelt eine vom Landesvorstand zu beschließende Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Landesvorsitzende, der Erste Stellvertreter und die Stellvertreter – je einzelvertretungsberechtigt -. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Verein durch den Landesvorsitzenden vertreten wird, in dessen Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter gem. Abs.1 Buchstabe b und c.

§ 12 JUNGE POLIZEI

- (1) Zur Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit sind die Mitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahr in der „JUNGEN POLIZEI“ zusammengefasst.
- (2) Für die Jugend- und Nachwuchsarbeit gelten die vom Landeshauptvorstand zu beschließenden Richtlinien.

§ 13 Landesfrauenvertretung

- (1) Zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen weiblicher Mitglieder besteht in der DPOIG LSA eine Landesfrauenvertretung.
- (2) Für die Arbeit und Organisation der Landesfrauenvertretung gelten die vom Landeshauptvorstand zu beschließenden Richtlinien.

§ 14 Landestarifvertretung

- (1) Zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen der in der DPOIG LSA organisierten Tarifbeschäftigten besteht in der DPOIG eine Landestarifvertretung.
- (2) Für die Arbeit und Organisation der Landestarifvertretung gelten die vom Landeshauptvorstand zu beschließenden Richtlinien.

§ 15 Landesfeuerwehrvertretung

- (1) Zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen der in der DPOIG LSA organisierten hauptamtlichen Kräfte der Feuerwehr besteht in der DPOIG eine Landesfeuerwehrvertretung.
- (2) Für die Arbeit und Organisation der Landesfeuerwehrvertretung gelten die vom Landeshauptvorstand zu beschließenden Richtlinien.

§ 16 Landessenorenvertretung

- (1) Zur Wahrung und Förderung der gewerkschaftspolitischen Interessen der in der DPOIG LSA organisierten Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen besteht in der DPOIG eine Landessenorenvertretung.
- (2) Für die Arbeit und Organisation der Landessenorenvertretung gelten die vom Landeshauptvorstand zu beschließenden Richtlinien.

§ 17 Haushaltswesen

Das Haushaltswesen steht unter Aufsicht des Landesvorsitzenden. Der Landeshauptvorstand erlässt eine Haushaltsordnung.

§ 18 Kassen- und Rechnungsprüfer

- (1) Zur Prüfung des Haushaltswesens wählt der Landeskongress für die Dauer der Wahlperiode zwei Mitglieder als Rechnungsprüfer. Für jeden Rechnungsprüfer ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Prüfung hat jährlich mindestens zweimal, davon einmal unvermutet, zu erfolgen.
- (3) Dem Landeskongress ist von den Rechnungsprüfern ein schriftlicher Gesamtbericht über alle Prüfungen zwischen den Landeskongressen zu geben. Unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 3 Nr. 3 ist dem Landeshauptvorstand ein schriftlicher Gesamtbericht zum Abschluss eines jeden Haushaltsjahres zu geben.
- (4) Die Rechnungsprüfer sind dem Landeskongress und unter Berücksichtigung von Abs. 3 auch dem Landeshauptvorstand gegenüber verantwortlich und dürfen dem Landeshauptvorstand nicht angehören.

§ 19 Auflösung der DPoIG LSA

- (1) Eine freiwillige Auflösung der DPoIG LSA kann nur von einem für diesen Zweck einberufenen, außerordentlichen Landeskongress beschlossen werden. Es gelten die Fristen für ordentliche Landeskongresse. Zur Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Dieser Landeskongress ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der zur Teilnahme berechtigten Delegierten erschienen sind. Erscheinen weniger als zwei Drittel der Teilnehmer, wird ein neu einzuberufender Landeskongress auf alle Fälle beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Das Vermögen der DPoIG LSA soll im Falle der Auflösung, nach Abwicklung aller Rechtsgeschäfte und Erfüllung aller Verbindlichkeiten zu wohltätigen Zwecken im Interesse der bisherigen Mitglieder sowie ihrer Hinterbliebenen verwendet werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Landeskongress.

§ 20 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 21 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der DPoIG LSA werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Daten verarbeitet.
- (2) Näheres regelt die vom Landeshauptvorstand beschlossene Richtlinie für den Datenschutz der DPoIG LSA.

§ 22 Sprachliche Gleichstellung

Zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf Doppelbenennung von männlichen und weiblichen Formen verzichtet und nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form gilt entsprechend.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist am 20. Mai 2022 durch den außerordentlichen Landeskongress der DPoIG LSA in Magdeburg beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.